

RS OGH 1954/3/10 3Ob8/54, 3Ob35/54, 6Ob188/15p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.1954

Norm

ZPO §14 Da

ZPO §204

Rechtssatz

Ein Vergleich eines von mehreren eine notwendige und einheitliche Streitgenossenschaft bildenden Beklagten mit dem Kläger ist bei Urteilsfällung gegen die anderen Streitgenossen wirkungslos.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 8/54

Entscheidungstext OGH 10.03.1954 3 Ob 8/54

Veröff: SZ 27/6

- 3 Ob 35/54

Entscheidungstext OGH 10.03.1954 3 Ob 35/54

- 6 Ob 188/15p

Entscheidungstext OGH 26.11.2015 6 Ob 188/15p

Beisatz: Bei einem Unterlassungsbegehrungen gegen mehrere Miteigentümer, die eine einheitliche Streitpartei bilden, vermag daher das Anbot eines Vergleichs durch einen Beklagten die Wiederholungsgefahr auch ihm gegenüber nicht zu beseitigen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0035684

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at